

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Tierschutzgesetzes

A. Problem

Die in der vergangenen Legislaturperiode geplante Novellierung des Tierschutzgesetzes begann mit guten Vorschlägen aus den Ländern, die jedoch über die Beratungen in den Ausschüssen und neue Vorschläge zu gravierenden Verschlechterungen für die Tiere geführt hätten. Der Bundesrat stoppte daher diese Novellierung und machte damit den Weg frei für einen neuen Versuch.

Auch der letzte von der Bundesregierung vorgelegte Tierschutzbericht hat gezeigt, daß es zwar in Einzelpunkten Verbesserungen für den Tierschutz gibt, eine grundlegende positive Entwicklung des Schutzes der Tiere aber ausgeblieben ist.

Es bleibt bei den erheblichen Defiziten, beispielsweise im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Legehennen in Käfigen, Schweine in Dunkelhaltung auf Gitterrosten sind traurige Realitäten, die den Grundwerten einer ethisch motivierten Gesellschaft nicht entsprechen. Artgemäßes Halten eines Tieres drückt sich aber nicht nur in ausreichenden Bewegungsmöglichkeiten aus, sondern auch in anderen Haltungsformen, wie dem Kontakt mit Artgenossen. Die Behinderungen des Tieres in diesem Bereich führen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Die Praxis hat gezeigt, daß Tiere – auch wieder vor allem in der Landwirtschaft – oftmals den Haltungssystemen, in denen sie untergebracht sind, angepaßt werden und nicht umgekehrt. Dies führt zu einer Vielzahl von körperlichen Eingriffen, die durch eine tiergerechte Haltung vermieden werden könnten.

Gerade die besonders abstoßenden Schlachttiertransporte werden ohne eine nationale Regelung, lediglich auf Grundlage der EU-Richtlinie mit ihren vielen Ausnahmeregelungen, keine wesentlichen Verbesserungen erfahren. Es muß sichergestellt werden, daß den Tieren nur die absolut notwendige Belastung, die mit jedem Transport verbunden ist, zugemutet wird. Die von der EU

vorgesehenen acht Stunden Transportdauer sind für einen Transport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland viel zu lang.

Die Zahl von 1,9 Millionen offiziell gezählten Tierversuchen im Jahr 1993 ist um ein Vielfaches zu niedrig. In dieser Zahl sind noch nicht einmal alle durchgeführten Versuche enthalten, da beispielsweise die Eingriffe an Tieren zu Ausbildungszwecken oder die Tötungen vor einer Organentnahme nicht als Tierversuch gezählt werden.

Auch im Bereich der Haltung wildlebender Tierarten gibt es gravierende Mißstände, so daß hier eine Neuregelung dringend erforderlich ist. Schildkröten, die überwiegend im ersten Lebensjahr sterben, oder Fische, deren Bedürfnisse von den Haltern oftmals überhaupt nicht erkannt werden, sind nur zwei Beispiele.

Die Möglichkeit der zuständigen Behörden, im Falle von Mißständen einzugreifen, setzt voraus, daß möglichst viele Tierhaltungen gemeldet sind und der Kontrolle unterliegen können. Dies ist derzeit nicht der Fall.

B. Lösung

Der Entwurf sieht u. a. vor:

- die Aufnahme der Würde des Tieres zur Verstärkung des Tierschutzgedankens als schützenswertes Gut in die Leitlinie des Gesetzes,
- die Prüfung und Zulassung von Haltungssystemen auf ihre Art- und Verhaltensgerechtigkeit vor dem Inverkehrbringen mit einem ausdrücklichen Ausschluß bestimmter Haltungsformen,
- neben körperlichen Leiden auch die Aufnahme psychischer Leiden wie z. B. Angst in das Gesetz als wesentliches Leidenskriterium,
- Einführung eines „rechtfertigenden Grundes“ für die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Angst und Schäden,
- die Schlachtung von Tieren in einer nahegelegenen Schlachttstätte mit einer Zeitbegrenzung von vier Stunden,
- den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten auch für das Töten von wechselwarmen Tieren,
- eine Begrenzung auf Schlachttiere und tote Tiere bei der Entnahme von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation,
- eine Ausweitung der Definition von Tierversuchen u. a. auf Eingriffe zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und auf Tier-tötungen zum Zwecke der Organ- oder Gewebeentnahme,
- ein grundsätzliches Verbot von Tierversuchen, Genehmigung nur im Einzelfall mit strengen Auflagen,
- bei jedem Tierversuch einen Bedarfsnachweis,
- ein Verbot der Durchführung von Tierversuchen durch Tierschutzbeauftragte für die Zeit seiner/ihrer Berufung,

- eine neue Zusammensetzung der Tierversuchskommissionen, bei der mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus den Reihen der Tierschutzverbände benannt wird, sowie die Einführung eines Vetorechts der Kommissionen,
- Förderung von tierversuchsfreien Testmethoden,
- Einrichtung einer Datenbank zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen,
- eine Ausweitung der Erlaubnispflicht für die Haltung von Tieren,
- die Eindämmung der Kampfhundeproblematik durch ein Bündel von Maßnahmen, die sowohl die Zuchtmerkmale als auch die Ausbildung der Tiere und die Anforderungen an die Halter oder Halterinnen betreffen,
- weitestgehendes Verbot der Zucht, der Haltung und des Handels von wildlebenden Tierarten,
- die Einführung von Bundes- und Landestierschutzbeauftragten,
- die Aufhebung der nicht zu rechtfertigenden Unterscheidung zwischen Wirbel- und anderen Tieren in vielen Fällen bzw. zwischen warmblütigen und wechselwarmen Tieren,
- eine Ausweitung des Sachkundenachweises im Umgang mit Tieren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nicht bekannt

Entwurf eines Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Grundsatz

§ 1

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben, Wohlbefinden und geschöpfliche Würde zu schützen. Jeder ist verpflichtet, durch sein Verhalten im Umgang mit Tieren zu diesem Schutz beizutragen.

(2) Niemand darf einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zufügen. Auch bei einem rechtfertigenden Grund darf das Befinden des Tieres nicht schwer oder länger anhaltend oder sich wiederholend erheblich belastet werden. Diese Bestimmung geht anderen einfachgesetzlichen Vorschriften vor.

ZWEITER ABSCHNITT

Tierhaltung und Transport von Tieren

§ 2

(1) Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ernähren, pflegen und ist zu einer sorgsam und verhaltensgerechten Umgangsweise mit und Unterbringung von ihm verpflichtet,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten, insbesondere in bezug auf seine Bewegung oder sein Sozialverhalten nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen und diese nachweisen.

(2) Die Unterbringung von Tieren zu landwirtschaftlichen und sonstigen Nutzungszwecken in Käfigen sowie anderen engen Behältnissen, Engaufstallungen und Anbindungen – außer vorübergehend zum Schutz der Tiere – ist grundsätzlich verboten.

§ 3

(1) Jeglicher Transport von Tieren einschließlich der Be- und Entladung hat unter Beachtung der Re-

gelungen in § 1 zu erfolgen. Hilfsmittel, die Schmerzen oder Angst verursachen, sind verboten.

(2) Für die Schlachtung vorgesehene Tiere dürfen nur bis zu einer nahegelegenen Schlachtstätte – höchstens jedoch vier Stunden – transportiert werden.

(3) Für die Versorgung von sonstigen Lebewesen transporten richten die Länder Versorgungsstationen an den Grenzen und entlang der Transportwege innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, damit gewährleistet ist, daß Tiertransporte kontrolliert und die nachfolgend vorgeschriebenen Fütterungsintervalle eingehalten werden können.

(4) Geflügel ist spätestens nach vier Stunden, alle übrigen Tiere sind nach sechs Stunden zu versorgen.

(5) Die Versendung von Tieren

1. per Nachnahme
2. in Pappkartons

ist verboten.

§ 4

(1) Das für Tierschutz zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Tiere die nähere Bestimmung der Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 und erläßt dabei insbesondere Vorschriften über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit und der sozialen Bedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich Ausnahmen zu § 2 Abs. 2 für die Anbindehaltung von Milchkühen in bäuerlichen Betrieben bei gleichzeitig regelmäßigem Weidegang,
4. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Umgebungsklimas bei der Unterbringung der Tiere,
5. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
6. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.

(2) Das Bundesministerium legt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an die Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren fest.

(3) Das Bundesministerium regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung. Es muß hierbei insbesondere

1. Anforderungen

- a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tiere
- festlegen,

2. die Bahngeheimnisse außer Kraft setzen, soweit sie auch lebende Tiere betreffen,

3. a) bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,

- b) die Beförderung in Pappkartons verbieten,

4. a) vorschreiben, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,

- b) vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,

5. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,

6. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,

7. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Transporte durchführt, bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung regeln,

8. Vorschriften über die Kennzeichnung von Fahrzeugen für den gewerbsmäßigen Transport von lebenden Tieren erlassen,

9. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig machen.

§ 5

(1) Es ist verboten,

- 1. a) einem Tier Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
- b) an einem Tier zum Verdecken eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes Eingriffe und Behandlungen durchzuführen oder durchführen zu lassen,

c) an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, vorzunehmen sowie Dopingmittel anzuwenden. Tiere, die auf Grund ihrer körperlichen Verfassung für Wettkämpfe nicht mehr geeignet sind, müssen gekennzeichnet und gemeldet werden,

2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nichtbehebbaaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung jemandem zu überlassen, von jemandem zu übernehmen oder selbst zu behalten,

3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halterpflicht zu entziehen,

4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepaßt ist; die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt,

5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden für das Tier verbunden sind oder hiermit gerechnet werden muß, oder ein Tier durch Entzug artspezifischer Lebensansprüche, durch Ruhigstellung oder pharmazeutische Stoffe zur Dressurreitschaft oder Duldsamkeit zu zwingen,

6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen oder Leiden, Angst oder Schäden für das Tier verbunden sind oder hiermit gerechnet werden kann,

7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier abzurichten oder zu prüfen,

8. ein Tier auf ein anderes Tier oder einen Menschen zu hetzen, hierzu auszubilden oder abzurichten, soweit dies nicht für die Such- oder die Polizeihundesausbildung und die Jagdausübung mit Ausnahme der Beizjagd erforderlich ist,

9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben oder das natürliche Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme durch Medikamente oder Futterzusatzstoffe zu steigern, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich und veterinärmedizinisch verordnet ist,

10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet oder das nicht art- oder altersgemäß ist,

11. Tiere in Schaufenstern zu Werbe- oder Dekorationszwecken zu halten oder dort zum Verkauf anzubieten,

12. elektrische Geräte zu verwenden, die die Bewegungsmöglichkeit der Tiere einschränken oder sie zur Bewegung zwingen, wenn mit diesen Instrumenten den Tieren Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zugefügt werden. Die Verwendung von Weidezäunen ist von diesem Verbot ausgenommen.

(2) Das Bundesministerium verbietet mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zugefügt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Töten von Tieren

§ 6

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung und ohne Zeitdruck oder unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Angst, getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Abwehrmaßnahmen gegenüber Tieren, die dem Menschen Schaden zufügen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde regelmäßig einen Sachkundenachweis zu erbringen. Personen, die als Nichterwerbsfischer im Rahmen des Fischfanges Wirbeltiere töten, haben auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis vorzulegen.

(3) Das Töten von wechselwarmen Tieren darf nur von Personen durchgeführt werden, die über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(4) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 7. Für die an der Schlachtung beteiligten Personen gelten die Bedingungen des § 6 (2).

(4) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die Abschnitte 5, 6 und 7 entsprechend.

§ 7

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist und sie nicht im Interesse des Tieres liegt,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schäch-

ten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nichtgeschächteter Tiere untersagen.

§ 8

Das Bundesministerium regelt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung ausschließlich zum Schutz der Tiere

1. a) das Schlachten von Fischen und anderen wechselwarmen Tieren,
 - b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren,
 - c) die näheren Voraussetzungen, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
 - d) die Festlegung der zum Erwerb eines Sachkundenachweises zum Betäuben oder Töten von Tieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und
 - e) die Bestimmung der über die Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 2 hinaus nichtgewerbsmäßigen Tätigkeiten, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,
- um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen oder Leiden, auch Angst, zugefügt werden,
2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770).

VIERTER ABSCHNITT

Eingriffe an Tieren

§ 9

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung eines warmblütigen Wirbeltieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt und die Veterinärmedizin und die Verhaltensforschung diese Gleichbehandlung für wissenschaftlich fundiert halten, oder wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,

2. wenn sich das zu behandelnde Tier nach tierärztlichem Urteil im Schockzustand befindet,
3. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen und Kaninchen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter vier Wochen alten Rindern,
3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
4. für das Kürzen von Hornteilen des Schnabels beim Geflügel nach tierärztlicher Indikation.

(4) Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

§ 10

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Tieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation zur Rettung oder Gesundheit des Tieres geboten ist,
2. der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung des Tieres, ausgenommen eine Nutzung für Tierversuche, unerlässlich ist, das Schutzinteresse des Tieres nicht verletzt und weder tierärztliche noch verhaltenswissenschaftliche Bedenken entgegenstehen,
3. ein Fall des § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 vorliegt,
4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben von Schlachttieren oder toten Tieren zum Zwecke der Transplantation oder zum Anlegen von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Zellen oder isolierten Gewebes erforderlich ist,
5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 3 sind durch einen approbierten Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden.

§ 11

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Tierversuche.

FÜNFTER ABSCHNITT

Tierversuche

§ 12

(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Eingriffe an oder Behandlungen von Tieren zu Versuchszwecken,
2. Eingriffe an oder Behandlungen von Tieren in der Verhaltensforschung, die körperliche oder psychische Zwänge ausüben,
3. Eingriffe und Behandlungen zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken,
4. Eingriffe an oder Behandlungen von Tieren
 - a) im Rahmen der Herstellung von Produkten, z. B. von Impfstoffen, Seren, Antikörpern oder Chemikalien,
 - b) zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit,
 - c) im Rahmen der Übertragung von Parasiten auf Tiere zur Aufbewahrung dieser Organismen,
 - d) im Rahmen der Entnahme von Organen oder Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen, soweit das Tier nicht vorher im Hinblick auf die Untersuchungen behandelt wurde,
 wenn sie mit Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden für die Tiere verbunden sein können, sowie
5. Tötungen von Tieren eigens zum Zwecke der Entnahme von Organen oder Gewebe sowie deren Verwendung,
6. Eingriffe oder Behandlungen am Erbgut von Tieren,
7. artfremde Züchtungen und Kreuzungen von Tierarten, die natürlicherweise nicht vorkommen.

Als Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Verwendung von isolierten Körperteilen, Embryonen und Föten, bei denen nicht jede Möglichkeit von Schmerzimpulsen ausgeschlossen werden kann.

(2) Tierversuche sind grundsätzlich verboten.

(3) Eine Genehmigung im Einzelfall kommt ausnahmsweise nur in Betracht, wenn

1. andere wissenschaftliche Methoden der Forschung nachweisbar voll ausgeschöpft sind,
2. die Versuchsmethode wissenschaftlich geeignet ist und die zu erwartenden Versuchsergebnisse wegen gleicher Voraussetzungen vom Tier auf den Menschen übertragen werden können und
3. eine ethische Prüfung und Abwägung ergeben, daß die durch den Versuch zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden der

Tiere insbesondere, was deren Dauer und Intensität betrifft, wesentlich geringer wiegen, als der möglicherweise durch den Versuch erreichbare Schutz anderer Rechtsgüter.

In diesen Fällen ist zuvor eine Bedarfsprüfung vorzunehmen.

(4) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sowie zur wehrmedizinischen und katastrophenmedizinischen Forschung sind verboten.

(5) Tierversuche zur Entwicklung oder Verträglichkeitsprüfung von Produkten, Produktteilen und Stoffen, insbesondere von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika, sowie zur Prüfung der zugrundeliegenden Rohstoffe sind verboten.

§ 13

(1) Wer Versuche an Tieren durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 5 vorliegen. Der Antrag muß ferner die Angaben nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 enthalten.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, daß die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 vorliegen,
2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und seine Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,
3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,
4. eine den Anforderungen der §§ 1 und 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und
5. die Einhaltung der Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 2 und des § 18 Abs. 2 erwartet werden kann.

(4) In dem Genehmigungsbescheid sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter anzugeben. Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; die Genehmigung gilt weiter, wenn sie nicht innerhalb eines Monats widerrufen wird.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen.

(6) Wird einer Hochschule oder anderen Einrichtung die Genehmigung erteilt, so müssen die Personen, welche die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(7) Der Genehmigung bedürfen nicht die Teilabschnitte von bereits genehmigten Versuchsvorhaben, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige Maßnahmen diagnostischer Art nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden und der Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen und Tieren oder der Prüfung von Seren, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen und für die es nachweislich noch kein anderes Verfahren gibt.

(8) Wer Tierversuche durchführt, hat der zuständigen Behörde jährlich den Verlauf und die Ergebnisse der Versuche mitzuteilen und zu begründen, ob die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 noch vorliegen. Ferner ist jährlich ein Konzept öffentlich vorzulegen, wie bisher für nötig gehaltene Versuche in Zukunft ersetzt werden können und in welcher Weise an der Vermeidung von Tierversuchsanträgen gearbeitet wird.

§ 14

(1) Wer Tierversuche durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Monate vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art der Tiere, bei Wirbeltieren die Zahl und die Herkunft und bei sonstigen Tieren den mengenmäßigen Umfang der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
3. die Art und Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Art der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
5. Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters,
6. die geprüften und untersuchten Informationsquellen nach bereits durchgeführten Tierversuchen ähnlicher Art bzw. nach Alternativmethoden,
7. bei Versuchsvorhaben nach § 13 Abs. 7 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit.

(3) Am Ende eines jeden Jahres sind der zuständigen Behörde die Zahl der durchgeführten Versuchsvorhaben sowie die Art der Tiere, bei Wirbeltieren auch die Zahl und Herkunft der insgesamt verwendeten Tiere, anzugeben und der Öffentlichkeit anzuzeigen.

(4) Ändern sich nach Absatz 2 angegebene Sachverhalte während des Versuchsvorhabens, so sind diese Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, daß die Änderung

für die Überwachung des Versuchsvorhabens ohne Bedeutung ist.

(5) Die zuständige Behörde prüft in der Regel in einjährigen Abständen erneut, ob das Versuchsvorhaben noch unerlässlich und noch ethisch vertretbar ist.

(6) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung der Vorschriften des § 12 Abs. 3, des § 15 Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder des § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

§ 15

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, haben Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde und der Öffentlichkeit anzuzeigen. In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Absatz 6 Satz 3 anzugeben.

(2) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und mindestens zweijähriger Praxiserfahrung der Veterinärmedizin oder Biologie – Fachrichtung Zoologie – bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und die Zuverlässigkeit besitzen und nachweisen. Bei der Berufung ist zu gewährleisten, daß sie auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sind. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes durch unmittelbare und persönliche Prüfung der Unterbringung der Versuchstiere und der Durchführung der Tierversuche zu achten,
2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

Der Tierschutzbeauftragte ist für alle Tiere in der Institution, die ihn berufen hat, verantwortlich im Sinne des Tierschutzgesetzes.

(4) Der Tierschutzbeauftragte muß unabhängig sein, darf für die Dauer seiner Bestellung selbst keine Tierversuchsvorhaben leiten oder durchführen und nicht an Projekten beteiligt sein, in denen er weisungsgebunden ist.

(5) Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen

und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, daß er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann. Ihm ist der jederzeitige und unangekündigte Zutritt zu den Unterbringungen der Versuchstiere und die Beobachtung der Durchführung der Tierversuche zu ermöglichen.

(6) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Stellung und seine Befugnisse sind durch Satzung oder innerbetriebliche Anweisung zu regeln. Das Bundesministerium erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Richtlinie für die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten. Es ist sicherzustellen, daß der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Wird auf seine Bedenken nicht hinreichend reagiert und die bemängelte Situation nicht behoben, ist der Tierschutzbeauftragte verpflichtet, die zuständige Behörde zu unterrichten. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

(7) Der Tierschutzbeauftragte ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu berufen. Das vorzeitige Ausscheiden muß sowohl vom Tierschutzbeauftragten als auch von der Einrichtung gegenüber der Behörde begründet werden. Die Tierschutzkommission beim Bundesministerium ist berechtigt, solche Begründungen einzusehen.

(8) Die Länder unterstützen die Tierschutzbeauftragten bei ihrer Aufgabe durch die Einrichtung von speziellen Informationssystemen und die Bereitstellung von Mitteln für den Informationsaustausch und die -weitergabe. Die Informationen sind öffentlich zugänglich.

§ 16

(1) Die Länder können als Auflage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festlegen, daß derjenige, der zu Versuchszwecken Tiere für Eingriffe oder Behandlungen verwenden will, die mit Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden verbunden sind oder verbunden sein können, vor Beginn der Versuche einen Beitrag zur Förderung der Erforschung, Entwicklung oder Erfassung von Ergänzungs- oder Alternativmethoden zu leisten hat, die geeignet sind, Tierversuche zu ersetzen.

(2) Der Förderbeitrag besteht in der Entrichtung eines Geldbetrages, dessen Höhe die Tierschutzkommission nach § 30 festlegt, oder in der Erbringung einer gleichwertigen Leistung zugunsten eines der nach Absatz 3 Empfangsberechtigten.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt die Einrichtungen oder Personen bekannt, die zum Empfang von Förderbeiträgen nach Absatz 2 berechtigt sind. Die Empfänger dürfen die Beiträge nur zur Durchführung von Vorhaben verwenden, die von der zuständigen obersten Landesbehörde als förderungswürdig im Sinne des Absatzes 1 anerkannt sind.

(4) Die Leistung des Förderbeitrages ist der zuständigen Behörde vor Beginn der Versuche nachzuweisen.

§ 17

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 13 Abs. 7 und § 19, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

1. der Veterinärmedizin oder
2. der Medizin oder der Biologie – Fachrichtung Zoologie –, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind und versuchstierkundliche Fachkenntnisse nachweisen können,

durchgeführt werden.

(2) Tierversuche sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, sind verboten.
2. Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck zwingend und beweisbar erforderlich ist.
3. Schmerzen, Leiden, Angst und Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerläßlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen vorbehaltlich des Satzes 4 nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung darf nur von einer Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erfüllt, oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist. Ist mit bleibenden Schmerzen, Leiden oder Schäden zu rechnen, so muß es noch unter Betäubung getötet werden. An einem nicht betäubten Wirbeltier darf

- a) kein Eingriff vorgenommen werden, der zu schweren Verletzungen führt,
- b) ein Eingriff nur vorgenommen werden, wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres.

Bei einem nicht betäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen, Leiden und Ängsten verhindert oder eingeschränkt wird.

5. Wird bei einem Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen oder ist das Tier in einem mit Schmerzen, Leiden oder Angst verbundenen Tierversuch verwendet worden, so darf es nicht für ein weiteres Versuchsvorhaben verwendet werden, es sei denn, das Tier wird vor Beginn des erneuten Versuchs in Narkose versetzt, aus der es nicht wieder erwacht.

6. Bei Tierversuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder täglichen Konzentration eines Stoffes ist das Tier rechtzeitig schmerzlos zu töten, sobald nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden erkennbar sind.

7. Wirbeltiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind, ihre Herkunft bekannt und der zuständigen Behörde vorschriftsgemäß mitgeteilt worden ist. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, bei Freilandversuchen Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht.

8. Nach Abschluß eines Tierversuchs ist jedes verwendete und überlebende Wirbeltier unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen und Leiden weiterleben, so muß es unverzüglich schmerzlos getötet werden. Andere als in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls unverzüglich schmerzlos zu töten, wenn dies nach dem Urteil des Tierschutzbeauftragten erforderlich ist. Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muß es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist auch strafrechtlich der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Erfüllung von Auflagen, die mit einer Genehmigung nach § 13 verbunden sind.

(4) Gibt es nach tierärztlichem Urteil keine Bedenken nach Absatz 2 Nr. 8, so darf das Tier gemäß § 1 nicht getötet werden. Es ist dafür zu sorgen, daß dieses Tier auf Kosten der Einrichtung, in welcher der Tierversuch durchgeführt wurde, bis zu seinem natürlichen Lebensende versorgt wird.

§ 18

(1) Beim zuständigen Bundesministerium wird in Kooperation mit den Ländern eine zentrale Datenbank für Tierversuche zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen eingerichtet.

(2) Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben.

Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, dem Tierschutzbeauftragten und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind der Datenbank nach Absatz 1 zuzuleiten, zehn Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens innerhalb der Einrichtung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Das Bundesministerium verpflichtet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art und Zahl der für die Versuche verwendeten Tiere und über die Art der Versuche zu melden, und regelt das Melde- und Übermittlungsverfahren.

SECHSTER ABSCHNITT

Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung

§ 19

(1) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden verbunden sein können, sowie Tiertötungen sind im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung grundsätzlich verboten. Eine Genehmigung kommt im Einzelfall nur in Betracht, wenn

1. die Fort- oder Weiterbildung überwiegend dem Erlernen derartiger Eingriffe oder Behandlungen bzw. dem Erlernen von Fähigkeiten, die eine Tiertötung voraussetzen, dient oder
2. innerhalb der Aus-, Fort- oder Weiterbildung derartige Eingriffe oder Behandlungen bzw. Übungen, die eine Tiertötung voraussetzen, dem Erlernen von Fähigkeiten dienen, ohne die die Ausübung des angestrebten Berufes bzw. der angestrebten Tätigkeit nicht möglich ist.

Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Eingriffe oder Behandlungen müssen vorrangig an bereits erkrankten Tieren, deren Krankheitsbild dem Versuchsvorhaben entspricht, durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. der verfolgte Zweck nachgewiesen nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, Computersimulationen, Modelle, Präparate oder Selbstversuche, erreicht werden kann,
2. für eine Tiertötung nachgewiesen ist, daß die Verwendung nicht eigens für diesen Zweck getöteter Tiere nicht möglich ist,

3. die Bedingungen des § 13 Abs. 3, 4, 5, 6, 8, §§ 15, 16, 17, 18 Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

Die unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Eingriffe oder Behandlungen an lebenden sowie Übungen an für diesen Zweck getöteten Tieren dürfen nur durchgeführt werden

- a) an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung, einem Krankenhaus oder
- b) im Rahmen einer Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Für das Antragsverfahren gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag spätestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme gestellt werden muß.

(3) An Schulen sind Demonstrationen oder Versuche an lebenden oder toten Tieren ausnahmslos verboten.

(4) Niemand darf zur Teilnahme an Demonstrationen oder Versuchen solcher Art gezwungen oder wegen insoweit unterlassener Mitwirkung benachteiligt werden.

(5) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder sein Stellvertreter – auch strafrechtlich – verantwortlich.

SIEBENTER ABSCHNITT

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 20

Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe an oder Behandlungen von Tieren, die mit Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden verbunden sein können, nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens der zuständigen Behörde. Die §§ 13, 15, 17 Abs. 1 Satz 1, die Absätze 2, 3 Satz 1 und § 18 gelten entsprechend.

ACHTER ABSCHNITT

Zucht von Tieren, Qual- und Aggressionszüchtungen sowie Handel mit Tieren

§ 21

(1) Wer

1. Tiere zu Versuchszwecken züchten oder halten,
2. a) Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,

- b) Tiere in einem Zoologischen Garten, Zirkus oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
- c) für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder

3. als Hobby Tiere züchten,

4. gewerbsmäßig

- a) Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere sowie landwirtschaftliche Nutztiere züchten oder halten,
- b) mit Wirbeltieren einschließlich landwirtschaftlicher Nutztiere handeln,
- c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
- d) Tiere transportieren oder
- e) Tiere, die dem Menschen Schaden zufügen, bekämpfen

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und Angaben über deren Ausbildung,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c sowie e die Räume und Einrichtungen, im Falle des Buchstaben d die Transportmittel und im Falle des Buchstaben e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen; im Falle des Satzes 1 Nr. 4 b auch für alle im Verkauf tätigen Personen (mit Ausnahme der Auszubildenden) und im Falle des Satzes 1 Nr. 4 d für alle Personen, die Transporte durchführen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b und d tätigen Personen auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Der Nachweis hierüber ist in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere über den jeweils beantragten Zeitraum ermöglichen,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d die für die Beförderung der Tiere bestimmten Transportmittel geeignet sind und
5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine

tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Tierarten geeignet sind.

(3) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere können angeordnet werden

1. die Einführung eines Tierbestandbuches,
2. Art, Gattung oder Anzahl der zu haltenden Tiere,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Begrenzung der Vermehrung nach Bedarf sowie zur Vermeidung von Überpopulationen.

(4) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde hat demjenigen die Ausübung der Tätigkeit zu untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(5) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

§ 22

(1) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der zuständigen Tierschutzkommission vorzulegen.

(2) Wer Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft nach Vorschrift des Bundesministeriums zu kennzeichnen, so daß ihre Identität festgestellt werden kann. Nach diesem Zeitpunkt nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder Primaten gelten als nicht zu Versuchszwecken gezüchtet.

(3) Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Meldeverfahren und führt das Melderegister.

(4) Tiere dürfen nicht zu Versuchszwecken aus Drittländern eingeführt bzw. in Drittländer ausgeführt werden.

§ 23

(1) Es ist verboten, Tiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden kann, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen auf Grund erblicher Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind.

(2) Es ist verboten, Tiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden kann, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte soziale Störungen auftreten.

(3) Es ist verboten, Tiere zu züchten, die nur durch menschliche bzw. medizinisch-technische Unterstützung, Eingriffe, Behandlungen oder sonstige Maßnahmen geboren werden oder ihre artgerechte Lebensweise erreichen können.

(4) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Tieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zeigen.

§ 24

Es ist verboten, Tiere zu halten oder zu dressieren, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei ihnen Verhaltensanomalien ausgelöst oder gefördert werden oder ihre natürliche Aggressivität über die anerkannten Merkmale der Rasse hinaus gesteigert wird.

§ 25

(1) Tiere dürfen nur an Personen abgegeben werden, die zur artgemäßen Haltung der Tiere befähigt sind. Das Bundesministerium regelt mit Zustimmung des Bundesrates per Rechtsverordnung den Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten.

(2) Wer Tiere abgibt, muß den Erwerbenden auf die für die Tierhaltung erforderlichen Fähigkeiten hinweisen.

(3) Wer Tiere abgibt, muß über deren Verbleib der zuständigen Behörde Auskunft geben können.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, per Rechtsverordnung für die Abgabe bestimmter Tierarten die Anzeige beim Melderegister zu verlangen.

(5) Ohne persönliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden. Die Erziehungsberechtigten müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erbringen.

NEUNTER ABSCHNITT

Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 26

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, oder an denen Maßnahmen durchgeführt wurden, die auf Grund dieses Gesetzes bei uns verboten sind, sowie Produkte aus oder Teile von diesen Tieren dürfen nicht in das Inland verbracht oder im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig gehalten werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverord-

nung, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Verbringen von Tieren aus einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, in das Inland von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln, soweit Richtlinien oder Entscheidungen der Europäischen Union dies vorschreiben.

(3) Es ist verboten, Vorrichtungen oder Stoffe zum Halten, zur Behandlung, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung von Tieren in den Verkehr zu bringen, deren Verwendung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist.

ZEHNTER ABSCHNITT

Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 27

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr von Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Solche Vorschriften dürfen nur im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz zuständigen Bundesministerium erlassen werden.

(2) Maßnahmen, die mit Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden für Wirbeltiere verbunden sind, sind nur dann zulässig, wenn eine Notsituation vorliegt, keine Alternativen vorhanden sind und davon auszugehen ist, daß diese Maßnahmen von dauerhaftem Erfolg sind.

(3) Das Bundesministerium ordnet, soweit der Straßenverkehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates, durch Rechtsverordnung zum Schutz des Wildes Maßnahmen an, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen.

(4) Tiere wildlebender Arten dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht in den Verkehr gebracht, gehalten, gezüchtet oder gehandelt werden. Ausnahmen in Zoologischen Gärten unter fachlicher Aufsicht und regelmäßiger behördlicher Kontrolle sowie bei nutztierartiger Haltung einheimischer Tierarten für den menschlichen Verzehr sind genehmigungspflichtig.

(5) Das Inverkehrbringen, Handeln und Halten von Tieren wildlebender Arten ist bis zum 31. Dezember 2005 zum Zwecke der Auflösung vorhandener Bestände zulässig. Das Verbot der Haltung gilt weder für Tiere, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in menschlicher Obhut befunden haben, noch für solche, die zum Zwecke der Auflösung vorhande-

ner Bestände nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden.

(6) Das Bundesministerium trägt in Übereinstimmung mit den Ländern dafür Sorge, daß Auffangstationen, in denen Tiere, die auf Anordnung der Behörde anderweitig unterzubringen sind, vorübergehend gehalten werden können, für alle in Frage kommenden Tierarten bei Bedarf zur Verfügung stehen.

§ 28

(1) Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme für Tiere dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht und angewendet werden, wenn sie zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Anwendung des Haltungssystems den Anforderungen des § 2 nicht entsprochen wird.

(3) Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren und Übergangsvorschriften für im Handel befindliche serienmäßig hergestellte Haltungssysteme; dabei ist erforderlich, daß einer Zulassung eine wissenschaftliche Prüfung im Hinblick auf die Art- und Verhaltensgerechtigkeit des Haltungssystems vorausgeht.

(4) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 dürfen serienmäßig hergestellte Haltungssysteme nicht mehr verwendet werden, wenn sie die Anforderungen für eine Zulassung nicht erfüllen.

ELFTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

§ 29

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. die Überwachung der Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes anordnen,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen,

Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 30

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Behörde darf keinen Tierversuch gegen das Votum einer Kommission genehmigen. Mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. Die Kommissionsmitglieder dürfen selbst weder Tierversuche durchführen oder betreuen noch beim Antragsteller beschäftigt sein. Bei allen Mitgliedern ist zu gewährleisten, daß sie auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sind. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder ist aus den Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen auszuwählen. Die Besetzung der Kommission ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(2) Den Mitgliedern der Kommissionen müssen

1. die Daten nach § 14 Abs. 2, Punkt 1 bis 6 mit den Antragsunterlagen vorgelegt und
2. der kostenlose Zugriff auf die Datenbank nach § 18 Abs. 1 ermöglicht

werden.

(3) Die beratenden Kommissionen informieren die Öffentlichkeit mit einem jährlichen Bericht über ihre Arbeit. Die Mitglieder der Kommissionen sind nur bezüglich der persönlichen Daten der Antragsteller und des Inhaltes der Anträge, soweit diese die Eigenleistung des Antragstellers betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

(5) Die Länder unterstützen die Arbeit der Kommissionen durch die Einrichtung von Landesinformationssystemen und die Bereitstellung von Mitteln für externe Sachverständigengutachten sowie durch eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(6) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundes-

wehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.

§ 31

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung von Versuchsvorhaben mit der Begründung versagt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 nicht erfüllt waren, oder in denen die Kommission nach § 30 Abs. 1 oder der Tierschutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben hat.

§ 32

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gehalten oder getötet werden, in denen Tieren Organe oder Gewebe entnommen werden, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren vornehmen,
4. Betriebe nach § 21 Abs. 1 Satz 1,
5. Einrichtungen oder Betriebe, die mit landwirtschaftlichen Nutztieren handeln.

(2) Natürliche juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde und/oder den von ihr autorisierten Personen auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Rahmen des Absatzes 2

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

3. geschäftliche Unterlagen einsehen,

4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere bei dem beamteten Tierarzt vorzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Tiere nicht artgemäß und verhaltensgerecht gehalten werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung verzeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen.

(5) Das Bundesministerium regelt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung. Es kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen

regeln.

§ 33

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes oder eines geeigneten Verhaltensforschers mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 vernachlässigt ist oder Verhaltensstörungen aufweist, dem Halter fornehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen,

bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde über die Tiere nach den Grundsätzen der §§ 677 bis 687 BGB verfügen. Kann das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 3 wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden. Bei Verstößen kann die betreffende Einrichtung geschlossen werden. Der beamtete Tierarzt kann unaufschiebbare Anordnungen, die als Maßnahmen der zuständigen Behörde gelten, treffen. Er hat hierüber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann Anordnungen ändern, aufheben oder durch andere Maßnahmen ersetzen.

§ 34

(1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission rechtzeitig anzuhören. Bei allen Mitgliedern ist zu gewährleisten, daß sie auf Grund ihrer Erfahrung zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sind. Die personelle Besetzung der Kommission ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen.

(2) Die Tierschutzkommission ist an dem nach § 36 zu erstattenden Tierschutzbericht selbständig zu beteiligen. Sie ist weiterhin berechtigt, Auskünfte von den nach § 30 gebildeten Kommissionen über deren Entscheidungspraxis zu verlangen. Ihr sind der Zugriff auf die Datenbank nach § 18 Abs. 1 zu ermöglichen und die für die laufende Arbeit erforderliche Finanzausstattung zu gewähren.

(3) Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder ist dabei aus den

Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen auszuwählen.

§ 35

Das Bundesministerium erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

§ 36

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.

§ 37

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

§ 38

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 39

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Union aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend An-

wendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 40

(1) Entscheidungen von Behörden, die im Einzelfall in Anwendung oder auf Grund dieses Gesetzes ergehen oder unterlassen werden, können durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden.

(2) Klagebefugt sind Landes- und Bundesbeauftragte für den Tierschutz und rechtsfähige Tierschutzorganisationen, deren satzungsmäßige Ziele betroffen sind und die über mehr als fünfhundert Mitglieder verfügen.

§ 41

(1) In den Bundesländern können von den Landesparlamenten auf Vorschlag der Landesregierung oder einer Fraktion Landesbeauftragte für den Tierschutz gewählt werden. Diese sind unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur dem Parlament gegenüber verpflichtet. Sie wirken mit an der Sicherstellung der Einhaltung tier- und artenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Diese sind verpflichtet, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Tier- und Artenschutzes geben; insbesondere können sie die in Absatz 1 genannten Stellen in Fragen des Tier- und Artenschutzes beraten. Sie wirken auf die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und den vom Tierschutzgesetz betroffenen Verbänden in Fragen des Tier- und Artenschutzes hin. Insbesondere arbeiten sie eng mit den Landesorganisationen der Tierschutzverbände zusammen. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Akteneinsicht verlangen. Ihnen ist der Zugriff auf die Datenbank nach § 18 Abs. 1 zu ermöglichen.

(3) Stellen die Landesbeauftragten für den Tierschutz Verstöße gegen tier- oder artenschutzrechtliche Vorschriften fest, so können sie dagegen Beanstandungen erheben und eine Stellungnahme binnen Monatsfrist verlangen. Wird eine Abhilfe verweigert, so können die Landesbeauftragten gegen die Entscheidung der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde klagen.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Bundesbeauftragter für den Tierschutz

§ 42

(1) Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion

einen Bundesbeauftragten für Tierschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(2) Der Beauftragte leistet vor dem zuständigen Bundesminister folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mit Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(5) Der Bundesbeauftragte hat seinen Sitz beim für den Tierschutz zuständigen Bundesministerium. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministeriums. Dem Bundesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Ministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(6) Ist der Bundesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann das Bundesministerium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Bundesbeauftragte soll dazu gehört werden.

§ 43

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Tierschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entläßt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt, oder auf Vorschlag der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministeriums ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, daß über die Ausübung dieses Rechts der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Bundesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.

§ 44

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Tierschutz fest, daß Bundesbehörden oder bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Tierschutz verstoßen, so fordert er zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. Er unterrichtet gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde gleichzeitig eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

§ 45

(1) Der Bundesbeauftragte für Tierschutz kann Empfehlungen zur Verbesserung des Tier- und Artenschutzes geben; insbesondere kann er die in § 44 Abs. 1 genannten Stellen in Fragen des Tier- und Artenschutzes beraten. Er wirkt auf die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und den vom Tierschutzgesetz betroffenen Verbänden in Fragen des Tier- und Artenschutzes hin. Insbesondere arbeitet er eng mit den Bundesorganisationen der Tierschutzverbände zusammen. Der Bundesbeauftragte führt den Vorsitz der Tierschutzkommission nach § 34. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Akteneinsicht verlangen. Ihm ist der Zugriff auf die Datenbank nach § 18 Abs. 1 zu ermöglichen.

(2) Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz ist berechtigt, sich unmittelbar an den Deutschen Bundestag zu wenden.

(3) Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

(4) Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der in den Bericht nach § 36 aufgenommen wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Tier- und Artenschutzes im nicht öffentlichen Bereich enthalten.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 46

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne rechtfertigenden Grund tötet,
2. einem Tier
 - a) aus Roheit Schmerzen, Leiden oder Angst oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen, Leiden oder Angst
 zufügt,
3. entgegen § 23 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Tiere züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 47

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne rechtfertigenden Grund nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 5, § 21 Abs. 3 Satz 2 oder § 33 Satz 2 Nr. 1, 3 oder Nr. 4 zuwiderhandelt,
3. einer
 - a) nach § 4 oder
 - b) nach den §§ 8, 5 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 27 Abs. 3 oder § 29 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einem Verbot nach § 5 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
6. entgegen § 7 Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein,

- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,
8. einem Verbot nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 oder Abs. 2 Nr. 4 oder 8 sorgt,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
 11. entgegen § 12 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 Tierversuche durchführt,
 12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 13 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
 13. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 14. entgegen § 14 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 die Zahl der Versuchsvorhaben oder die Art, die Zahl oder die Herkunft der verwendeten Tiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig angibt,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,
 17. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 oder entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Erfüllung einer vollziehbaren Auflage sorgt,
 18. entgegen § 18 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
 19. entgegen § 19 Abs. 5 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 19 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 sorgt,
 20. eine Tätigkeit ohne die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
 21. entgegen § 22 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 22 Abs. 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
 22. Tiere entgegen § 24 hält oder dressiert,
 23. entgegen § 25 ein Tier an ein Kind oder einen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,
 24. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 ein Wirbeltier in das Inland verbringt oder dort gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder dort gewerbsmäßig hält,
 25. entgegen § 26 Abs. 3 Vorrichtungen oder Stoffe in den Verkehr bringt,
 26. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,
 27. entgegen § 27 Abs. 4 Tiere wildlebender Arten in den Verkehr bringt, hält, züchtet oder mit ihnen handelt,
 28. entgegen § 28 Abs. 1 oder Abs. 4 serienmäßig hergestellte Haltungssysteme ohne Zulassung in den Verkehr bringt oder anwendet,
 29. entgegen § 32 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 32 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt oder
 30. einer Vorschrift der §§ 1 bis 9 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne rechtfertigenden Grund nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, der Nummern 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 25 bis 28 und 30 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden. Im Wiederholungsfall wird die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, der Nummern 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 25 bis 28 und 30 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße nicht unter 5 000 Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße nicht unter 1 000 Deutsche Mark geahndet.

§ 48

Tiere, auf die sich eine Straftat nach § 46 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 47 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach § 4 oder § 9 Abs. 4 betrifft, oder nach § 47 Abs. 1 Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 23, 24, 27 oder Nr. 30 bezieht, können eingezogen werden. Sind dringende Gründe vorhanden, die ein vorläufiges Tierhalteverbot nach § 50 rechtfertigen, sind die Tiere unverzüglich einzuziehen.

§ 49

(1) Wird jemand wegen einer nach § 46 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er weiterhin eine nach § 46 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde nach § 46 rechtswidrige Taten begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens zwölf Monate gedauert hat.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall erhält er ein lebenslanges Tierhalteverbot.

§ 50

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 49 angeordnet wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 49 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften, Inkrafttreten

§ 51

(1) Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) erteilt worden sind, erlöschen spätestens am ... (einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten). Vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttre-

tens) begonnene Tierversuche, die nach dem bis dahin geltenden Recht nur anzeigepflichtig waren, jedoch nunmehr einer Genehmigung bedürfen, dürfen bis zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag ohne Genehmigung fortgeführt werden, sofern der Genehmigungsantrag bis zum ... (einsetzen: Datum drei Monate nach Inkrafttreten) gestellt wird. Vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) begonnene Tierversuche, die weiterhin nur anzeigepflichtig sind, sind der zuständigen Behörde bis zum ... (einsetzen: Datum drei Monate nach Inkrafttreten) nach Maßgabe des § 14 erneut anzuzeigen.

(2) Die Erlaubnis nach § 21 gilt demjenigen, der am ... (Datum Inkrafttreten) eine nach § 21 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt, für diese Tätigkeit vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum ... (Datum) die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. wenn der Antrag rechtzeitig mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag gestellt wird.

§ 52

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 53

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Tierschutzgesetz vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Über die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf besteht inzwischen ein breiter gesellschaftlicher Konsens. Das Interesse und Bewußtsein für Belange des Tierschutzes nimmt in der Bevölkerung weiter zu.

Das Tierschutzgesetz von 1986 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dieser neue Gesetzentwurf versucht, mit eindeutigen Formulierungen wirkliche Verbesserungen für Tiere festzuschreiben, zum anderen will er eine Annäherung an die Notwendigkeit erreichen, Tieren eigene Rechte als Lebewesen zuzugestehen.

Im landwirtschaftlichen Bereich muß es eine Umorientierung weg von der Massenproduktion von Tieren hin zu tiergerechten und umweltverträglichen Haltungsformen geben. Die Käfighaltung von Legehennen ist Tierquälerei. Nach dem bestehenden Gesetz und der daraus resultierenden Legehennen-Haltungsverordnung ist eine solche Haltung legal. Die Gesellschaft wartet gerade in diesem Bereich auf ein Signal seitens der Politik in Richtung auf ein Verbot beispielsweise bei der Käfighaltung von Legehennen. Auch im Bereich der Tiertransporte ist eine nationale Regelung, die über die EU-Vorschriften hinausgeht, realisierbar.

Auch in anderen breit diskutierten Bereichen wie z. B. bei Tierversuchen oder Qualzuchtungen sind noch Entscheidungen notwendig, mit denen endlich politische Zeichen gesetzt werden. Dabei ist nicht nur EU-Regelungen Rechnung zu tragen. Ein Staat, der für sich in Anspruch nimmt, eines der besten Tierschutzgesetze der Welt zu haben, muß auch dafür sorgen, daß es eine Chance zur Umsetzung bekommt. Dazu müssen die Voraussetzungen geschaffen werden wie beispielsweise das Klagerecht für Tierschutzorganisationen, Bundes- und Landestierschutzbeauftragte und eine ausreichende Kontrolle von Tierhaltungen und -transporten durch die Behörden.

Dieser Gesetzentwurf verändert den Umgang mit Tieren grundsätzlich. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, daß die Umsetzung in den Ländern erfolgen muß. Außerdem ist zu bedenken, daß auch ein optimales, ordnungspolitisches Gesetz die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz nicht ersetzen kann.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Würde des Tieres muß zur Verstärkung des Tierschutzgedankens als schützenswertes Gut in die Leitlinie des Gesetzes aufgenommen werden. Auch der umstrittene Begriff des „vernünftigen Grundes“,

der es erlaubt, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, ist nicht länger haltbar. Er wird durch die neue Formulierung „rechtfertigender Grund“ ersetzt, die im Gesetz klar definiert, in welchen Fällen das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden gerechtfertigt ist. Durch die Ergänzung des Wortes „Angst“ wird aufgenommen, daß es neben physischen auch psychische Leiden gibt.

Zu § 2

Artgemäßes Verhalten eines Tieres drückt sich nicht nur in seiner Bewegung, sondern auch in anderen Verhaltensweisen, insbesondere in dem Bedürfnis zum Kontakt mit Artgenossen, aus. Behinderungen und Störungen des Sozialverhaltens der Tiere können zu Schmerzen, Leiden und Schäden führen. Der Schutz des Sozialverhaltens der Tiere wurde daher explizit in diesen Paragraphen aufgenommen.

Die Intensivhaltungssysteme schränken Tiere dauerhaft in ihren Bewegungs- und Verhaltensmöglichkeiten ein und sind mit den Anforderungen des Tierschutzes grundsätzlich nicht vereinbar. Die bisherige Regelung, die tierquälerische Haltungsformen nur scheinbar ausschloß, in Wirklichkeit aber festschrieb, muß ersetzt werden durch ein ausdrückliches Verbot der dauerhaften Unterbringung von Tieren in engen Behältnissen, Engaufstallungen und Anbindehaltungen mit entsprechender Übergangsfrist.

Zu § 3

Die immer wiederkehrenden tierquälerischen Handlungen bei Tiertransporten auch auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland machen es dringend erforderlich, konkrete nationale Regelungen zu erlassen. Es soll daher sichergestellt werden, daß den Tieren nur die mit jedem Transport verbundene Belastung zugemutet wird. Die von der EU festgelegte Transportdauer für Schlachttiere von acht Stunden ist im Sinne des Tierschutzes unzureichend. Es wurde daher die Begrenzung des Transports für Schlachttiere auf eine nahegelegene Schlachtstätte und eine maximale Transportdauer von vier Stunden vorgenommen. Zahlreiche Todesfälle beim Transport von Tieren, die per Nachnahme verschickt, sowie von Tieren, die in Pappkartons versandt wurden, sollen verhindert werden.

Zu § 4

Eine Schwachstelle des bestehenden Gesetzes ist, daß das zuständige Bundesministerium zwar die Möglichkeit hat, bestimmte Regelungen per Verordnung einzuführen, dies aber bisher nicht im notwendigen Umfang erfolgt ist. So müßte es längst Verordnungen für diverse Tierarten, die derzeit von Menschen – auch im privaten Bereich – gehalten werden, geben. Es existiert z. B. keine Haltungsver-

ordnung für Masthähnchen, die derzeit mit bis zu 28 Tieren/m² zusammengepfercht werden. Auch für Pferde gibt es keine rechtsverbindlichen Regelungen. Für den großen Bereich der Heimtierhaltung existiert lediglich eine Verordnung für das Halten von Hunden im Freien. Durch die fehlenden Regelungen entsteht eine große Rechtsunsicherheit, die dringend beseitigt werden muß. Daher müssen die bisher vorgesehenen Verordnungsermächtigungen verpflichtend werden.

Zu § 5

Zahlreiche Mißstände sind nur noch über Verbotsregelungen wie eine Begrenzung des Jagdrechtes zu regeln. Das gilt beispielsweise für das Auswildern von Fasanen zum direkten Abschuß, welches unter tierschützerischen Gesichtspunkten nicht akzeptiert werden kann. Auch das Hetzen von Tieren auf andere Tiere wie bei der Beizjagd dient keinerlei ökologischen Belangen.

Die sogenannte Kampfhundeproblematik verlangt eine bundesweite einschränkende und vorbeugende Regelung. Tiere dürfen nicht mit dem Ziel ausgebildet werden, andere Tiere oder Menschen anzugreifen. Weiterhin soll das Zurschaustellen von Tieren in Schaufenstern eingestellt werden, um Spontankäufe zu verhindern. Auch der Einsatz elektrischer Geräte bei Tieren muß beschränkt werden auf Weidezäune und Viehtreiber nur bei Großvieh.

Zu den §§ 6 bis 8

Im Bereich der Tötung von Tieren sind zahlreiche Mißstände bekannt. Nicht ordentlich betäubte Tiere gelangen in die Brühbäder, und auch der teilweise unangemessene und unsensible Umgang mit den Tieren führt zu großen Problemen. Daher müssen die Anforderungen beim Töten von Wirbeltieren verschärft und auch auf Personen ausgedehnt werden, die wechselwarme Tiere töten.

Zu § 9

Die Eingriffe, die ohne Betäubung an Tieren durchgeführt werden dürfen, werden auf landwirtschaftliche Bereiche reduziert und die Fristen verkürzt. So kann es keinen rechtfertigenden Grund geben, beispielsweise ein Kürzen der Rute bei Welpen, noch dazu ohne Betäubung, durchzuführen. Diese Maßnahmen haben ausschließlich subjektive ästhetische Gründe und sind somit nicht vertretbar.

Zu den §§ 10 bis 11

Die Ergänzung soll das Kastrieren ermöglichen, um einerseits Nachkommen zu verhindern, für die der entsprechende Lebensraum nicht vorhanden ist, und andererseits beispielsweise bei Rindern das friedliche Zusammenleben auf der Weide zu ermöglichen. Das Entnehmen von Organen oder Geweben ist bei lebenden Tieren medizinisch und ethisch nicht verantwortbar und wird verboten.

Zu § 12

Alle bisher erstellten Statistiken erfassen in keiner Weise das tatsächliche Ausmaß von an Tieren durchgeführten Versuchen. Daher wird die Definition des Tierversuchs auf die hier genannten Fälle erweitert. Gründe sind daher nicht nur in der Korrektur der Statistiken, sondern auch in den strengen Anforderungen, die an die Genehmigung von Tierversuchen gestellt werden, zu sehen.

Eine drastische Einschränkung der Tierversuche wird über ein grundsätzliches Verbot erreicht, das nur in Einzelfällen mit strengen Auflagen eine Ausnahmegenehmigung vorsieht. Dabei ist sicherzustellen, daß tierversuchsfreie Testmethoden in jedem Fall Vorrang haben, die Übertragbarkeit gewährleistet ist und eine strenge ethische Prüfung durchgeführt wird. In jedem Fall muß der Bedarf für den entsprechenden Tierversuch nachgewiesen werden.

Zu § 13

In diesem Paragraphen werden die Kriterien und Voraussetzungen für eine Genehmigung von Tierversuchen definiert. Außerdem müssen Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, Konzepte vorlegen, in welcher Weise an der Vermeidung von Tierversuchen gearbeitet wird.

Zu § 14

Auch im Bereich der Teilabschnitte bereits genehmigter Versuchsvorhaben, die weiterhin anzeigepflichtig sein werden, müssen die Kriterien angepaßt werden.

Zu § 15

Die Berufung des Tierschutzbeauftragten in Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, hat sich im Grundsatz bewährt. Allerdings hat es sich als problematisch herausgestellt, daß die Tierschutzbeauftragten selbst Tierversuche durchführen dürfen. Die Durchführung von Tierversuchen wird daher für die Zeit seiner Berufung ausgeschlossen, und die Aufgaben und Befugnisse werden weiter konkretisiert.

Zu § 16

Die Erforschung tierversuchsfreier Testmethoden hat in der Vergangenheit große Fortschritte gemacht, gemessen an der Fülle der Aufgaben besteht jedoch nach wie vor großer Handlungsbedarf. Daher werden Einrichtungen, die Tierversuche durchführen wollen, an den Forschungskosten beteiligt.

Zu § 17

Die Detailbestimmungen zur Durchführung von Tierversuchen werden strenger gefaßt. Angesichts der Bemühungen vor allem um die Reduzierung von Tierversuchen ist es angebracht, auf Tiere, die aus der Natur entnommen wurden, zu verzichten.

Zu § 18

Die Einführung einer zentralen Datenbank zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen ist zwingend erforderlich, um die Zahl der Tierversuche, die aufgrund mangelnder Abstimmung durchgeführt werden, zu verringern.

Zu den §§ 19 bis 20

Eingriffe und Behandlungen im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung werden wie alle anderen Tierversuche grundsätzlich verboten und Ausnahmen streng definiert. So müssen tierversuchsfreie Testmethoden vorgezogen werden. Zur Reduzierung von Tierversuchen soll auch die Bestimmung zum Vorrang der Verwendung bereits erkrankter Tiere sowie das Verbot von Versuchen an lebenden und toten Tieren an Schulen beitragen. Ein Teilnahmewang an Tierversuchen beispielsweise für Studierende darf nicht ausgeübt werden.

Zu § 21

Die Möglichkeit der Behörden, im Falle von Mißständen einzugreifen, setzt voraus, daß möglichst viele Tierhaltungen gemeldet sind und der Kontrolle der Behörden unterliegen. Daher muß die Erlaubnispflicht erheblich ausgedehnt werden. Insbesondere kann durch die Möglichkeit einer Zuchtbegrenzung die „Überschußproduktion“ von Versuchstieren, aber auch bei Zootieren und in der Heimtierzucht verhindert werden.

Zu § 22

Um den Mißbrauch insbesondere von Haustieren vorzubeugen, werden die Bestimmungen zur Kennzeichnung und Meldung von Versuchstieren verschärft und der Import verboten.

Zu § 23

Im Bereich der Aggressions- und Qualzüchtungen hat es eine Reihe von nicht wünschenswerten Entwicklungen gegeben. Dieser Bereich muß durch klare Vorgaben geregelt werden, da sich die alte Regelung in der Vergangenheit als lückenhaft erwiesen hat. Beispielsweise werden jetzt auch Züchtungen ausgeschlossen, bei denen Nachkommen mit erblich bedingten sozialen Störungen (Aggressionstendenzen) geboren werden.

Zu § 24

Zur Lösung der sogenannten Kampfhundproblematik müssen neben den Maßnahmen in § 5 auch Regelungen installiert werden, die die Zucht, Haltung und Abrichtung von Tieren auf eine Aggressivitätssteigerung hin unterbinden.

Zu § 25

Da es im Heimtierbereich auch immer wieder zu Mißständen kommt, die zumindest teilweise auf Unkenntnis über die Bedürfnisse der Tiere zurückzuführen sind, müssen alle Personen, die Tiere halten wollen, Sachkundenachweise erbringen. Außerdem wird

die Altersgrenze, ab der Tiere (auch wirbellose Tiere) erworben werden dürfen, auf 16 Jahre heraufgesetzt.

Zu § 26

Auch bei der Einfuhr von Tieren sind grundsätzlich die Regelungen dieses Gesetzes einzuhalten. Bei tierschutzwidrigen Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes dürfen Tiere nicht importiert werden.

Zu § 27

Um den großen Problemen vor allem bei der privaten, aber auch kommerziellen Haltung exotischer Tiere – z. B. Straußenhaltung oder Zirkustiere – entgegenzuwirken, werden das Inverkehrbringen, die Zucht, der Handel und die Haltung wildlebender Tierarten verboten. Ausnahmen im Bereich der Zoologischen Gärten sowie beispielsweise bei Damwild für die Gastronomie werden ausdrücklich zugelassen. Übergangsregelungen für Tiere, die sich bereits in menschlicher Obhut befinden, sind vorgesehen. Nicht nur, aber vor allem für exotische Tiere müssen Auffangstationen geschaffen werden.

Zu § 28

Die Intensivhaltungssysteme, in denen Tiere dauerhaft in ihren Bewegungs- und Verhaltensmöglichkeiten eingeschränkt werden, sind generell nicht mit den Anforderungen des Tierschutzes vereinbar. Damit es nicht wie in der Vergangenheit zu Fehlinterpretationen kommt, werden serienmäßig hergestellte Haltungssysteme vor dem Inverkehrbringen zugelassen, wobei besonderes Augenmerk auf die Art- und Verhaltensgerechtigkeit gelegt werden muß. Eine Übergangsfrist von fünf Jahren wird eingeräumt.

Zu den §§ 30 bis 31

Die Tierversuchskommissionen haben sich in der Vergangenheit als „zahnlose Tiger“ erwiesen, was zum einen an den Kompetenzen, zum anderen an der Zusammensetzung liegt. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommissionen wird strenger als bisher definiert und eine eigene Durchführung von Tierversuchen ausgeschlossen. Ferner muß zukünftig mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus den Vorschlägen der Tierschutzorganisationen stammen. Die Kommission hat ihre Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das gilt insbesondere für die Zusammensetzung der Kommission und die Vorlage des jährlichen Berichts. Die zuständige Behörde darf keinen Versuch mehr gegen das Votum der Kommission genehmigen.

Zu § 32

Einrichtungen, die zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung Tiere halten, töten oder Eingriffe vornehmen, wurden umfassender definiert. Die Aufsichtspflicht wurde auf Zoologische Gärten, Zirkusbetriebe und andere Einrichtungen erweitert, da auch hier die Anforderungen an eine artgerechte Haltung häufig nicht eingehalten werden können.

Zu § 33

Die Kompetenzen der zuständigen Behörden bei festgestellten Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße wurden definiert. Bei der Feststellung eines Verstoßes oder des weiteren Verbleibs des Tieres kann sich die Behörde eines fachkundigen Arztes oder eines geeigneten Verhaltensforschers bedienen.

Zu den §§ 34 bis 39

Da nach diesem Gesetzesvorschlag den ethischen Fragen besondere Bedeutung zukommt, wurde großer Wert auf die Erfahrung der Tierschutzkommissionsmitglieder in diesen Fragen gelegt. Die Zusammensetzung der Kommission wurde entsprechend den Tierversuchskommissionen in § 30 zugunsten der Tierschutzorganisationen verändert; die Befugnisse wurden erweitert.

Zu § 40

Den Bundes- und Landesbeauftragten für Tierschutz sowie den Tierschutzorganisationen, die über mehr als 500 Mitglieder verfügen, wurde eine Klagebefugnis eingeräumt, da viele Mißstände nur durch Fachleute erkannt und effektiv durch zügige Einleitung von Klagen abgestellt werden können.

Zu § 41

Da die Umsetzung des Tierschutzgesetzes in den Bundesländern erfolgt, wurde der rechtliche Rahmen

für Landestierschutzbeauftragte geschaffen. Diese sind für die Sicherstellung der Einhaltung tier- und artenschutzrechtlicher Vorschriften in ihrem Bundesland zuständig.

Zu den §§ 42 bis 45

Für die übergeordneten Aufgaben des Tierschutzes muß die Stelle eines Bundestierschutzbeauftragten geschaffen werden, der die Kontrolle der Bundesgesetzgebung im Tierschutzbereich obliegt, der aber auch die Behörden beraten soll und die Koordination bei länderübergreifenden Tierschutzfällen übernehmen kann. Diese Stelle ist mit weitreichenden Befugnissen auszustatten.

Zu § 46

Das Höchststrafmaß für Verstöße gegen dieses Gesetz wurde von zwei auf drei Jahre erhöht. Analog zu § 1 wurde in den Straf- und Bußgeldvorschriften der „rechtfertigende Grund“ als Kriterium eingeführt. Nach § 23 wurde der Verstoß gegen Qual- und Aggressionszüchtungen als Straftatbestand neu aufgenommen.

Zu den §§ 48 bis 50

Für den Wiederholungsfall des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz kann ein lebenslanges Tierhalteverbot verhängt werden. Die Tiere können in diesem Fall unverzüglich eingezogen werden.